



Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

**Eine Handreichung zur
Regionalentwicklung in der EKHN
für Kirchengemeinden und Dekanate**

Inhalt

Regionalentwicklung in der EKHN

Eine Handreichung für Kirchengemeinden und Dekanate zu den Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum.....	3
Kurze Gegenüberstellung der möglichen Rechtsformen	4
Gemeindezusammenschluss.....	6
Gesamtkirchengemeinde.....	8
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	11
Muster-Vereinbarung zum Gemeindezusammenschluss	14
Mustersatzung zur Gesamtkirchengemeinde	19
Mustersatzung zur Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss.....	24

Impressum:



**Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau**

Herausgeber:

Kirchenverwaltung
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Verantwortlich:

Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030
Stabsbereich Recht
Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste

Erscheinungsdatum:

2023

Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Diese Arbeitshilfe richtet sich an alle Kirchengemeinden und Dekanate und bietet eine tabellarische Übersicht zu den möglichen Rechtsformen der Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen. Mit der Neufassung des Regionalgesetzes hat die Kirchensynode beschlossen, dass Kirchengemeinden sich bis zum 31. Dezember 2026 in einer gemeinsamen Rechtsform für ihre Zusammenarbeit organisieren. Damit die Kirchenvorstandswahl im Frühjahr 2027 bereits auf der Basis der neuen Strukturen durchgeführt werden kann, ist die Neuorganisation bereits im Frühjahr 2026 von den beteiligten Kirchengemeinden abzuschließen, damit die Verfahren durch die Kirchenverwaltung spätestens bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen werden können. Nur dann ist auch die haushalts- und verwaltungstechnische Umsetzung durch die Regionalverwaltungen und im Meldewesen und eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen im Frühjahr 2027 möglich.

Für die gemeinsame rechtliche Struktur im Nachbarschaftsraum stehen drei Rechtsformen zur Verfügung:

- die gemeinsame Kirchengemeinde nach einem Gemeindegemeinschaftsschluss,
- die Gesamtkirchengemeinde und
- die Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der für die wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten in den Bereichen Personal, Verwaltung und Gebäude zuständig ist.

Diese Handreichung bietet eine Orientierung zu wesentlichen Aspekten, die bei der Wahl der Rechtsform bedacht werden sollten. Im Anhang finden Sie Mustertexte zu den drei möglichen Formen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum. Weitere Handreichungen zum Thema Regionalentwicklung im Rahmen von ekhn2030 und zur inhaltlichen Ausgestaltung des Nachbarschaftsraums finden Sie unter <https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030.html>.

Bei allen Fragen rund um die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume können Sie sich an das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 wenden:
Tel.: 06151 405 372 und Mail: ekhnregional@ekhn.de.

Für rechtliche Fragen sind ansprechbar:

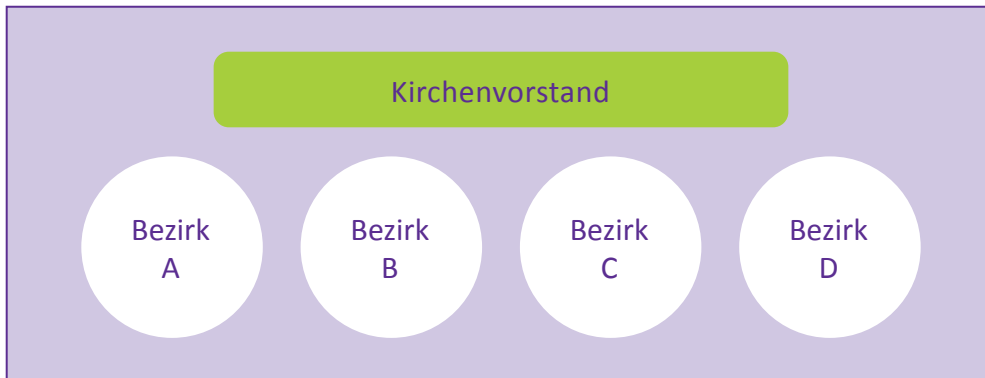
Gemeindegemeinschaftsschluss:

Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste, OKRin Petra Zander
Tel: 06151 405 426 und Mail: Petra.Zander@ekhn.de,

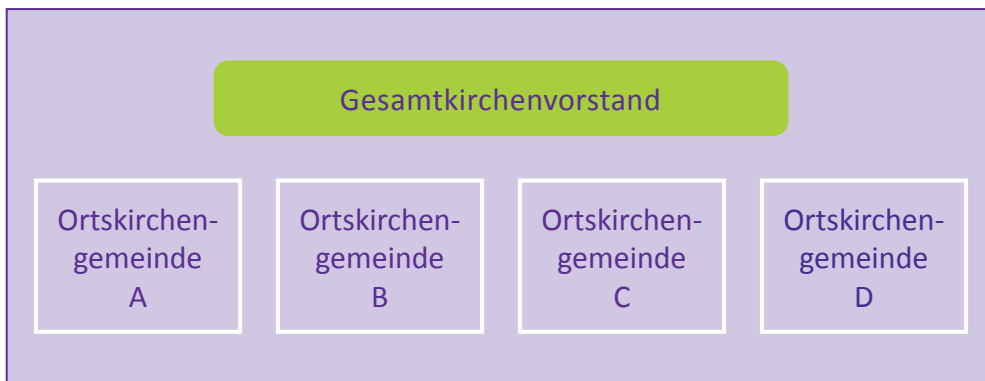
Gesamtkirchengemeinde und Arbeitsgemeinschaft:

Stabsbereich Recht, OKR Jo Hanns Lehmann
Tel: 06151 405 125 und Mail: Jo-Hanns.Lehmann@ekhn.de.

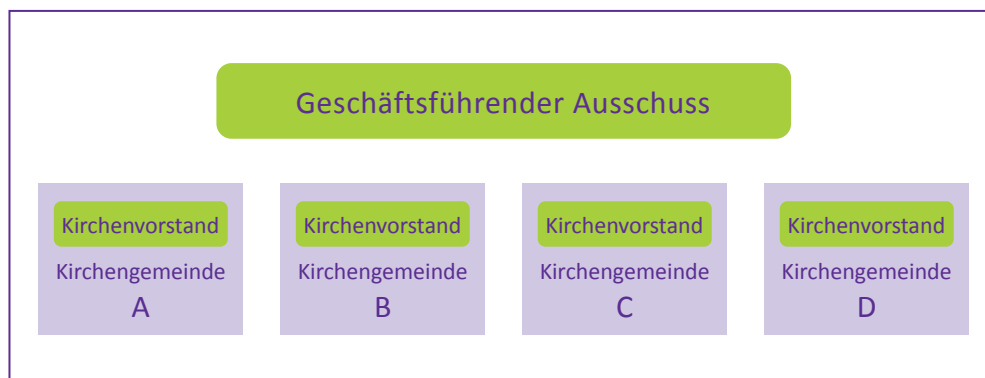
Gemeindezusammenschluss



Gesamtkirchengemeinde



Arbeitsgemeinschaft



Körperschaft

Organ

	Gemeindezusammen- schluss	Gesamtkirchen- gemeinde	Arbeitsgemeinschaft
Rechtsgrundlage	§ 4,33 KGO	§§ 42 ff. RegG	§§ 4 ff. RegG
Arbeitsgrundlage	KGO	KGO und Satzung (§ 44 RegG)	Satzung (§ 5 RegG)
Was ist zu beschließen?	Kirchenvorstände beschließen Vereinigungsvereinbarung durch übereinstimmende Beschlüsse	Kirchenvorstände beschließen Satzung durch übereinstimmen- de Beschlüsse	Kirchenvorstände beschließen Satzung durch übereinstimmen- de Beschlüsse
Wer entscheidet über die Bildung?	Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchenvorständen und dem DSV, § 4 Absatz 1 KGO	Kirchenleitung auf Antrag der Kirchenvorstände im Benehmen mit dem DSV, § 43 RegG	Kirchenvorstände Die Satzung bedarf der kirchen- aufsichtlichen Genehmigung, § 5 Absatz 3 RegG.
Wer entscheidet über Satzungsänderungen?	Keine Satzung erforderlich	Gesamtkirchenvorstand	Kirchenvorstände durch über- einstimmende Beschlüsse
Wer genehmigt Satzungsänderungen?	Keine Satzung erforderlich	Kirchenverwaltung	Kirchenverwaltung
Zahl der Körperschaften	1	1 + x (jede Ortskirchengemeinde)	jede Kirchengemeinde
Zahl der Organe	ein Kirchenvorstand	ein Gesamtkirchenvorstand	ein Geschäftsführender Aus- schuss + je ein Kirchenvorstand für jede Kirchengemeinde
Delegationsmöglich- keiten	Beschließende Ausschüsse gemäß § 44 Absatz 2 KGO	Ortskirchenvertretungen oder beschließende Ausschüsse	Hier ist die Delegation auf den geschäftsführenden Ausschuss vorgegeben.
Haushalte	ein Haushalt	ein Haushalt	je ein Haushalt für jede Kirchengemeinde Die Mittel für die gemeinsamen Angelegenheiten werden im Haushalt einer Kirchengemeinde zusammengefasst.
Aufgaben- wahrnehmung	Der Kirchenvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht auf einen Ausschuss zur selbst- ständigen Wahrnehmung übertragen wurden.	Der Gesamtkirchenvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung oder einen Beschluss des Gesamt- kirchenvorstands auf die Orts- kirchenvertretungen oder Aus- schüsse übertragen wurden.	Der Geschäftsführende Aus- schuss entscheidet in wesent- lichen gemeinsamen Angelegen- heiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der einzelnen Kirchenvorstände (§ 2d Absatz 1 RegG).
Anstellungsträger	Kirchengemeinde	Gesamtkirchengemeinde	eine der Kirchengemeinden (bei gemeinsamer Angelegen- heit)
Grundstücks- eigentümer	Kirchengemeinde	die jeweilige Ortskirchengemeinde	die jeweilige Kirchengemeinde
Kombinierte Rechtsformen im Nachbarschaftsraum	Die fusionierte Kirchengemeinde kann Teil einer Gesamtkirchen- gemeinde oder einer Arbeits- gemeinschaft sein.	Die Gesamtkirchengemeinde kann Teil einer Arbeits- gemeinschaft sein.	Der Arbeitsgemeinschaft können auch Gesamtkirchen- gemeinden und neu fusionierte Kirchengemeinden angehören.

Gemeindezusammenschluss	
Rechtsgrundlage	§§ 4 und 33 Kirchengemeindeordnung
Arbeitsgrundlage	Kirchengemeindeordnung und Vereinigungsvereinbarung
Kennzeichen	<p>Durch den Zusammenschluss entsteht eine neue Kirchengemeinde. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Einzelgemeinden, die nicht weiter fortbestehen.</p> <p>Die neue Kirchengemeinde kann den gesamten Nachbarschaftsraum oder nur einzelne Gemeinden eines Nachbarschaftsraums umfassen.</p> <p>In einem Nachbarschaftsraum kann ein Gemeindezusammenschluss Teil einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss werden.</p>
Bildung	<p>Wegen der haushalts- und verwaltungstechnischen Umsetzung kann ein Gemeindezusammenschluss nur zum 1. Januar eines Jahres vollzogen werden.</p> <p>Über den Gemeindezusammenschluss beschließt die Kirchenverwaltung im Auftrag der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanatsynodalvorständen. Das Verfahren muss bis zum 30. Juni des Vorjahres abgeschlossen sein.</p>
Vereinigungsvereinbarung	<p>Einzelheiten des Zusammenschlusses werden in einer Vereinigungsvereinbarung geregelt, die kirchenaufsichtlich genehmigt wird.</p> <p>Eine ausführliche Handreichung ist veröffentlicht unter https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhnde/materialien-zur-kirchenvorstandsarbeit.html.</p>
Satzung	Es ist keine Satzung erforderlich.
Zahl der Körperschaften	Nach dem Gemeindezusammenschluss besteht nur noch eine Körperschaft.
Auswirkungen auf bestehende Körperschaften	Die bisherigen Kirchengemeinden werden aufgehoben.
Zahl der Organe	Es besteht nur noch ein Kirchenvorstand als Leitungsorgan.
Bildung des Leitungsorgans	Die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände bilden einen gemeinsamen Kirchenvorstand. Die Mitglieder bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Es erfolgt nur eine Neuwahl von Kirchenvorstandsvorsitzender/m und stellvertretender/m Kirchenvorstandsvorsitzender/m
Aufgabenwahrnehmung	Der Kirchenvorstand nimmt alle Aufgaben wahr.
Geschäftsordnung	Der Kirchenvorstand regelt seine Zusammenarbeit durch eine Geschäftsordnung. Unter https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhnde/materialien-zur-kirchenvorstandsarbeit.html sind Muster-Geschäftsordnungen veröffentlicht.
Delegationsmöglichkeiten	Es können sachlich oder räumlich abgegrenzte Ausschüsse gebildet werden, denen vom Kirchenvorstand Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden können.
Status der Mitglieder des Verkündigungsteams im Leitungsorgan	Noch nicht abschließend geklärt.

Gemeindezusammenschluss

Errichtung der Stellen im Verkündigungsteam	<p>Gemeindepädagogische und Kirchenmusikalische Stellen sind beim Dekanat errichtet und werden über den Dekanatsstellenplan dem Nachbarschaftsraum (und damit der neuen Kirchengemeinde) zugewiesen.</p> <p>Die Errichtung der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum ist noch nicht abschließend entschieden. Gemeindliche Pfarrstellen werden dem Nachbarschaftsraum zugewiesen.</p>
Besetzung der Pfarrstellen	<p>Das Wahlrecht bei der Pfarrwahl wird vom Kirchenvorstand ausgeübt.</p>
Regelungen für die Zusammenarbeit im Verkündigungsdienst	<p>Für die neue Kirchengemeinde ist eine Dienstordnung für den Verkündigungsdienst zu erarbeiten.</p>
Haushalt	<p>Die neue Kirchengemeinde hat einen eigenen Haushalt.</p> <p>Entstehen durch den Zusammenschluss zusätzliche Predigtstellen mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst, wird eine Ausgleichszulage nach § 11 Absatz 4 ZVO gezahlt.</p>
Vermögensverwaltung	<p>Die Vermögensverwaltung obliegt dem Kirchenvorstand.</p> <p>Es findet eine Vermögenszusammenführung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.</p>
Umgang mit Rücklagen	<p>Bestehende Rücklagen gleicher Haushaltsabschnitte sollten zusammengeführt werden, wobei bestehende Zweckbindungen bestehen bleiben.</p> <p>Neue Zweckbindungen können in der Vereinigungsvereinbarung vereinbart werden.</p>
Eigentum an Grundstücken und Gebäuden	<p>Im Rahmen der Vermögenszusammenführung werden Immobilien, Grundstücke und Erbbaurechte auf die zusammengeschlossene Kirchengemeinde übertragen. Alle Grundbücher werden kostenfrei berichtigt, veranlasst durch die Kirchenverwaltung.</p>
Gebäudeangelegenheiten (Grundstücke und Gebäude)	<p>Die fusionierte Kirchengemeinde hat ein gemeinsames Gebäudemanagement und verantwortet umfassend.</p> <p>Regelungen in der Vereinigungsvereinbarung sind nicht erforderlich, einzelne Aufgaben können im Weiteren delegiert werden.</p> <p>Regelungsbedarfe im Umgang mit Gebäuden bestehen hinsichtlich folgender Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudenutzung • Betreiberverantwortung • Finanzierung • Bauherrenverantwortung
Anstellungsträgerschaft	<p>Die zusammengeschlossene Kirchengemeinde ist Anstellungsträgerin der Mitarbeitenden. Bestehende Arbeitsverhältnisse gehen durch den Zusammenschluss per Rechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über. Ein Gemeindezusammenschluss stellt keinen rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang nach § 613a BGB dar.</p>

Gesamtkirchengemeinde	
Rechtsgrundlage	§§ 42 – 49 Regionalgesetz
Arbeitsgrundlage	Kirchengemeindeordnung und Satzung
Kennzeichen	<p>Die Gesamtkirchengemeinde ist ein Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden unter dem Dach einer gemeinsamen, neu gebildeten Kirchengemeinde, in der die bisherigen Kirchengemeinden als rechtlich selbständige Ortskirchengemeinden bestehen bleiben.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gesamtkirchengemeinde für alle kirchengemeindlichen Aufgaben in ihrem Bereich zuständig und nimmt für die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden alle Aufgaben wahr, die nicht an einzelne oder mehrere Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p> <p>Unter dem Dach einer Gesamtkirchengemeinde kann es Ortskirchengemeinden geben, die zuvor (oder gleichzeitig) durch Gemeindezusammenschluss entstanden sind. Dies reduziert die Zahl der beteiligten Körperschaften.</p> <p>Die Gesamtkirchengemeinde kann den gesamten Nachbarschaftsraum oder nur einzelne Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums umfassen.</p> <p>In einem Nachbarschaftsraum kann eine Gesamtkirchengemeinde Teil einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss werden.</p>
Bildung	<p>Wegen der haushalts- und verwaltungstechnischen Umsetzung kann eine Gesamtkirchengemeinde nur zum 1. Januar eines Jahres gebildet werden.</p> <p>Über die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand. Die erforderlichen Unterlagen müssen bei der Kirchenverwaltung bis zum 30. Juni des Vorjahres vorgelegt werden.</p> <p>Die Satzung wird kirchenaufsichtlich genehmigt. Die entsprechende Urkunde wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
Satzung	<p>Die Gesamtkirchengemeinde bedarf einer Satzung. Sofern von der Mustersatzung abgewichen wird, sollte diese mit der Kirchenverwaltung abgestimmt werden. Die Kirchenvorstände müssen die abgestimmte Satzung jeweils bis zum 30. Juni beschließen. Anschließend erfolgt die kirchenaufsichtliche Genehmigung.</p>
Entscheidung über Satzungsänderungen	<p>Über spätere Satzungsänderungen entscheidet der Gesamtkirchenvorstand. Diese bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>
Zahl der Körperschaften	<p>Zu den bisherigen Körperschaften kommt mit der Gesamtkirchengemeinde eine neue, zusätzliche Körperschaft hinzu.</p>
Auswirkung auf bestehende Körperschaften	<p>Die bisherigen Kirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften (Ortskirchengemeinden) bestehen. Sie haben jedoch grundsätzlich keine eigenen Organe mehr, durch die sie handeln.</p>
Zahl der Organe	<p>Es wird ein Gesamtkirchenvorstand als einziges Leitungsorgan gebildet.</p>

Gesamtkirchengemeinde	
Bildung des Leitungsorgans	<p>Bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen.</p> <p>Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl des Gesamtkirchenvorstandes.</p> <p>Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine Bezirkswahl.</p> <p>Jede Ortskirchengemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk und ist mit mindestens einer Kirchenvorsteherin bzw. einem Kirchenvorsteher vertreten.</p>
Aufgabenwahrnehmung	<p>Der für die Gesamtkirchengemeinde gebildete Gesamtkirchenvorstand ist als gemeinsames Leitungsorgan grundsätzlich zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten – auch die der Ortskirchengemeinden. In den Ortskirchengemeinden wird kein Kirchenvorstand gebildet.</p> <p>Bei Bedarf können Ortskirchenvertretungen mit mindestens drei Personen berufen werden. Ihnen gehören die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde an, die in den Gesamtkirchenvorstand gewählt oder berufen wurden.</p> <p>Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung.</p>
Geschäftsordnung	<p>Der Kirchenvorstand regelt seine Zusammenarbeit durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>Unter https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhn.de/materialien-zur-kirchenvorstandsarbeit.html sind Muster-Geschäftsordnungen veröffentlicht.</p>
Delegationsmöglichkeiten	<p>Wo gewünscht, lässt sich durch die Satzung die Bildung von Ortskirchenvertretungen bzw. Ortsausschüssen vorsehen und diesen Gremien einzelne Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>Ortskirchenvertretungen bestehen aus den Mitgliedern des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. Dagegen können den Ortsausschüssen neben Mitgliedern des Gesamtkirchenvorstandes auch andere Gemeindemitglieder angehören.</p> <p>Der Gesamtkirchenvorstand kann zudem Ausschüsse für sachlich abgegrenzte Aufgaben bilden.</p>
Status der Mitglieder des Verkündigungsteams im Leitungsorgan	<p>Noch nicht abschließend geklärt.</p>
Errichtung der Stellen des Verkündigungsteams	<p>Gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen sind beim Dekanat errichtet und werden über den Dekanatssollstellenplan dem Nachbarschaftsraum (und damit der Gesamtkirchengemeinde) zugewiesen.</p> <p>Die Errichtung der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum ist noch nicht abschließend entschieden.</p> <p>Gemeindliche Pfarrstellen werden dem Nachbarschaftsraum zugewiesen.</p>
Besetzung der Pfarrstellen	<p>Das Wahlrecht bei der Pfarrwahl wird vom Gesamtkirchenvorstand ausgeübt.</p>
Regelungen für die Zusammenarbeit im Verkündigungsteam	<p>Für die Gesamtkirchengemeinde ist eine Dienstordnung für den Verkündigungsdienst zu erarbeiten.</p>

Gesamtkirchengemeinde	
Haushalt	<p>Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein gemeinsamer Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist.</p> <p>Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfängerin der Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.</p>
Vermögensverwaltung	Die Vermögensverwaltung obliegt dem Gesamtkirchenvorstand.
Umgang mit Rücklagen	<p>Bestehende Rücklagen gleicher Haushaltsabschnitte sollten zusammengeführt werden.</p> <p>Über die Zweckbindungen von Rücklagen zugunsten einzelner Ortskirchengemeinden oder die Festlegung neuer Zweckbindungen ist eine Verständigung vor Beschlussfassung der Satzung zu erzielen.</p>
Eigentum an Grundstücken und Gebäuden	Gebäude und Grundstücke verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde.
Gebäudeangelegenheiten (Grundstücke und Gebäude)	<p>Die Gesamtkirchengemeinde hat ein gemeinsames Gebäudemanagement und verantwortet umfassend.</p> <p>Regelungen in der O sind nicht erforderlich, einzelne Aufgaben können im Weiteren delegiert werden.</p> <p>Regelungsbedarfe im Umgang mit Gebäuden bestehen hinsichtlich folgender Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudenutzung • Betreiberverantwortung • Finanzierung • Bauherrenverantwortung
Anstellungsträgerschaft	<p>Nur die Gesamtkirchengemeinde ist Anstellungsträgerin der Mitarbeitenden. Bestehende Arbeitsverhältnisse werden auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen.</p> <p>Die Gesamtkirchengemeinde tritt in alle bestehenden Arbeitsverhältnisse der Ortskirchengemeinden ein.</p> <p>Unter dem Dach einer Gesamtkirchengemeinde kann es Ortskirchengemeinden geben, die zuvor (oder gleichzeitig) durch Gemeindezusammenschluss entstanden sind. Dies reduziert die Zahl der beteiligten Körperschaften.</p>
Änderung der Organisationsform	Die Gesamtkirchengemeinde kann zu einem späteren Zeitpunkt durch Gemeindezusammenschluss zu einer Kirchengemeinde ohne Ortskirchengemeinden werden.

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

Rechtsgrundlage	§§ 4 – 8 RegG
Arbeitsgrundlage	Satzung
Kennzeichen	<p>Bei einer Arbeitsgemeinschaft werden bestimmte Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen. Im Nachbarschaftsraum gehören zu den gemeinsamen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft mindestens das Verkündigungsteam, das Gemeindebüro und die gemeinsam genutzten Gebäude. In den gemeinsamen Aufgabenfeldern entscheiden nicht die einzelnen Kirchenvorstände sondern ein von allen Kirchenvorständen zu besetzender, sogenannter geschäftsführender Ausschuss. Für alle anderen Aufgaben bleiben die einzelnen Kirchenvorstände zuständig.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft ist keine juristische Person. Sofern die Arbeitsgemeinschaft im Rechtsverkehr handeln will, geschieht dies immer im Namen einer beteiligten Kirchengemeinde. So muss etwa festgelegt werden, welche Kirchengemeinde Anstellungsträger der Mitarbeitenden im gemeinsamen Gemeindebüro ist.</p> <p>Einer Arbeitsgemeinschaft können Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden angehören. In Nachbarschaftsräumen mit vielen Kirchengemeinden kann es sinnvoll sein, dass sich zunächst einige Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammenschließen („Fusion“) oder aber eine Gesamtkirchengemeinde bilden, die dann wiederum Teil einer Arbeitsgemeinschaft wird, die den ganzen Nachbarschaftsraum umfasst. Dadurch kann die Zahl der Leitungsgremien deutlich verringert werden.</p>
Bildung	<p>Wegen der haushalts- und verwaltungstechnischen Umsetzung sollte die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss zum 1. Januar eines Jahres vollzogen werden.</p> <p>Über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss beschließen die beteiligten Kirchenvorstände in Form einer Satzung.</p> <p>Da die Satzung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf sollte diese vor der Beschlussfassung mit der Kirchenverwaltung abgestimmt werden.</p>
Entscheidung über Satzungsänderungen	Spätere Satzungsänderungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse aller Kirchenvorstände und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
Zahl der Körperschaften	Die Zahl der Körperschaften bleibt unverändert.
Auswirkungen auf bestehende Körperschaften	Alle Kirchengemeinden bleiben als Körperschaften erhalten.
Zahl der Organe	Zusätzlich zu den bestehenden Kirchenvorständen der einzelnen Kirchengemeinden wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet.
Bildung des Leitungsorgans	<p>Die beteiligten Kirchenvorstände regeln die Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses in ihrer Satzung.</p> <p>Es wird empfohlen, dass dem Ausschuss die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aller beteiligter Kirchenvorstände angehören.</p>
Aufgabenwahrnehmung	Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der einzelnen Kirchenvorstände. Ein „Vetorecht“ einzelner Kirchenvorstände besteht nicht.
Geschäftsordnung	Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten die Regelungen für den Kirchenvorstand entsprechend. Er kann sich zusätzlich eine Geschäftsordnung geben.

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

Delegationsmöglichkeiten	Der geschäftsführende Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden.
Status der Mitglieder des Verkündigungsteams im Leitungsorgan	Noch nicht abschließend geklärt.
Errichtung der Stellen des Verkündigungsteams	Gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen sind beim Dekanat errichtet und werden über den Dekanatsstellenplan dem Nachbarschaftsraum und damit der Arbeitsgemeinschaft zugewiesen. Die Errichtung der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum ist noch nicht abschließend entschieden. Gemeindliche Pfarrstellen werden dem Nachbarschaftsraum zugewiesen.
Besetzung der Pfarrstellen	Das Wahlrecht bei der Pfarrwahl wird vom geschäftsführenden Ausschuss ausgeübt. Die Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum sind vor der Wahl anzuhören.
Regelungen für die Zusammenarbeit im Verkündigungsteam	Für die Arbeitsgemeinschaft ist eine Dienstordnung für den Verkündigungsdienst zu erarbeiten.
Haushalt	Jede Kirchengemeinde hat ihren eigenen Haushalt. Für den geschäftsführenden Ausschuss und die gemeinsamen Angelegenheiten wird im Haushalt einer der beteiligten Kirchengemeinden ein separates Abrechnungsobjekt eingerichtet. Die Anordnungsbefugnis hierfür liegt beim geschäftsführenden Ausschuss. Die Kostenbeteiligung der einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach einem in der Satzung festzulegenden Schlüssel (i.d.R. nach Gemeindegliederzahl).
Vermögensverwaltung	Die Vermögensverwaltung erfolgt für jede Kirchengemeinde durch den jeweiligen Kirchenvorstand. Die Arbeitsgemeinschaft selbst kann kein eigenes Vermögen haben.
Umgang mit Rücklagen	Rücklagen verbleiben bei den jeweiligen Kirchengemeinden.
Eigentum an Grundstücken und Gebäuden	Gebäude und Grundstücke verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde.
Gebäudeangelegenheiten (Grundstücke und Gebäude)	Die Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss hat ein gemeinsames Gebäudemanagement und verantwortet die gemeinschaftlich von mindestens zwei Kirchengemeinden genutzten und zu unterhaltenden Gebäuden. Umfassende Regelung sind in der Satzung erforderlich, einzelne Aufgaben können im Weiteren delegiert werden. Regelungsbedarfe im Umgang mit Gebäuden bestehen hinsichtlich folgender Aspekte: Gebäudenutzung Bei gemeinschaftlich genutzten Gebäuden sind die konkreten Rechte (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) und Pflichten (insbesondere Beteiligung an den Kosten für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung) durch Vereinbarung oder Satzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu regeln. Zuständig für die Umsetzung ist der geschäftsführende Ausschuss. Die Nutzungsregelung für Gebäude, die nicht gemeinschaftlich genutzt werden und keine gesamtkirchliche Zuweisung erhalten, verbleibt bei der jeweiligen Kirchengemeinde.

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

<p>Gebäudeangelegenheiten (Grundstücke und Gebäude)</p>	<p>Betreiberverantwortung Die Betreiberverantwortung für die Gebäude und Außenanlagen liegt beim jeweiligen Gebäudeeigentümer. Insbesondere bei gemeinschaftlich genutzten Gebäuden mit gesamtkirchlicher Zuweisung für kleine Bauunterhaltung und große Investitionsmaßnahmen kann diese durch Satzung an den geschäftsführenden Ausschuss delegiert werden.</p> <p>Finanzierung Betriebskosten, Einnahmenverwaltung, kleine Bauunterhaltung sowie große Investitionsmaßnahmen, Eigenmittelbereitstellung, Darlehensverwaltung, Fundraising etc. sind in der Satzung in den jeweiligen Anteilen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden festzulegen. Die Finanzierungsregelung für Gebäude, die nicht gemeinschaftlich genutzt werden, verbleibt bei der jeweiligen Kirchengemeinde.</p> <p>Bauherrenverantwortung Die Bauherrenverantwortung für die Gebäude und Außenanlagen liegt beim jeweiligen Gebäudeeigentümer. Insbesondere bei gemeinschaftlich genutzten Gebäuden mit gesamtkirchlicher Zuweisung für kleine Bauunterhaltung und große Investitionsmaßnahmen kann diese durch Satzung an den geschäftsführenden Ausschuss delegiert werden.</p>
<p>Anstellungsträgerschaft</p>	<p>Die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden in gemeinsamen Angelegenheiten (insbesondere im gemeinsamen Gemeindebüro) wird bei der Kirchengemeinde zusammengeführt, bei der im Haushalt ein gemeinsames Abrechnungsobjekt für die gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet wurde.</p> <p>Diese Bündelung der Anstellungsträgerschaft bei einer Kirchengemeinde stellt einen Betriebsübergang nach § 613a BGB dar. Die MAV ist daher rechtzeitig zu beteiligen und die Mitarbeitenden sind schriftlich über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.</p>
<p>Änderungen der Organisationsform</p>	<p>Die Kirchengemeinden einer Arbeitsgemeinschaft können sich zu einem späteren Zeitpunkt zusammenschließen oder eine Gesamtkirchengemeinde bilden.</p>

Muster-Vereinbarung zum Gemeindezusammenschluss

(gilt für Gemeindezusammenschlüsse zum 01.01.2025 und später)

(Hinweis: Die Muster-Vereinigungsvereinbarung muss von den beteiligten Kirchengemeinden angepasst werden. Bitte nehmen Sie für das Ausformulieren der Vereinbarung frühzeitig Kontakt mit dem Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste, Frau Oberkirchenrätin Petra Zander, petra.zander@ekhn.de auf, damit die Genehmigungsfähigkeit Ihres Vertrags sichergestellt werden kann.)

der Evangelischen ...

und

der Evangelischen ...

Präambel

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren stark zurückgegangenen Mitgliederzahlen in den beiden Gemeinden und die dadurch stark reduzierten Pfarrstellen und getragen von dem Wunsch, auch in Zukunft ein vielfältiges Gemeindeleben in beiden Gemeindeteilen aufrecht erhalten zu wollen, schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung.

(Hier bitte kurze Beschreibung der speziellen Situation der Gemeinden, die einen Zusammenschluss beabsichtigen, einfügen.)

§ 1

Gemeindezusammenschluss

Die Evangelische und die Evangelische, beide/alle Evangelisches Dekanat ..., beantragen bei der Kirchenleitung die Zusammenlegung gemäß §§ 4 und 33 KGO zum 1. Januar XX. Alle/beide Kirchengemeinden gehören dem Nachbarschaftsraum ... an. Sie bilden gemeinsam mit den Evangelischen Kirchengemeinden ... eine Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamem geschäftsführenden Organ / einen Kooperationsraum *(soweit vorhanden, bitte hier alle bestehenden rechtlichen Kooperationsformen aufführen.)*

§ 2

Name und Sitz der neuen Kirchengemeinde

Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische ...“. Sie hat ihren Sitz in ... *(bitte eine vollständige Adresse auf dem Gebiet der fusionierten Kirchengemeinde eintragen)*
(Bei der Festlegung des Namens enthält § 3 KGO den rechtlichen Rahmen. Ferner sollte beachtet werden, dass der neue Name auf dem Kopfbogen, auf Briefumschlägen und auf Etiketten der neuen Kirchengemeinde Platz hat, im KirA-Programm, das nur über 55 Zeichen verfügt, eingepflegt werden kann, als Email-Adresse verwendbar ist und auf der Siegelumschrift des Dienstsiegels untergebracht werden kann.)

§ 3

Bezeichnung der Gemeindeteile/ Seelsorgebezirke

(1) Die neue Gemeinde bildet einen Seelsorgebezirk.

oder

Die neue Kirchengemeinde besteht aus den Gemeindeteilen ... und wird in folgende Seelsorgebezirke* nach § 6 Absatz 1 KGO eingeteilt:

Seelsorgebezirk 1: Name ...

Seelsorgebezirk 2: Name ...

Seelsorgebezirk 3: Name ...

**bitte gewünschte Reihenfolge angeben für die Abbildung in KirA-Meldewesen!
Sollen Pfarrbezirkseinteilungen der alten Kirchengemeinden, z. B. für die KV-Wahl 2027 als Bezirkswahl, beibehalten werden? Dann bitte explizit aufnehmen.*

(2) Das Weitere regelt die Dienstdienstordnung für den Nachbarschaftsbereich nach § 2a VO zur Aufstellung Dienstordnungen und Pfarrdienstordnungen.

§ 4

Umbenennung der Pfarrstellen/ Aufhebung pfarramtlicher Verbindungen

(1) Die Pfarrstelle ... der Kirchengemeinde ..., aktuell besetzt mit N.N., wird in die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde ... mit Sitz in ... umbenannt, Die Pfarrstelle ... der Kirchengemeinde ..., aktuell besetzt mit N.N., wird in die Pfarrstelle II ... der Kirchengemeinde ... mit Sitz in ... umbenannt.

Alle aufgeführten Pfarrstellen sind Teil des Verkündigungsteams des Nachbarschaftsraums ...

(2) Die/Der zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden ... und ... bestehende pfarramtliche Verbindung/Kooperationsraum wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

§ 5

Größe des Kirchenvorstands (fakultativ)

Der Kirchenvorstand der neugebildeten Kirchengemeinde wird aus XX Pfarrpersonen und XX gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern bestehen. Alle Kirchenvorstandsmitglieder der XX beteiligten Kirchengemeinden können nach § 33 KGO ihre Ämter bis zum Ende der Wahlperiode fortführen. Ausscheidende gewählte oder berufene Mitglieder werden nicht nachgewählt oder nachberufen, solange die gesetzmäßige Größe des Kirchenvorstands von XX (max. 21) gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern überschritten ist. Dabei wird eine Größe von

XX Mitgliedern aus dem Gemeindeteil ...,

XX Mitgliedern aus dem Gemeindeteil ...

angestrebt.

(Das würde ein gewisses Streben nach Parität zum Ausdruck bringen. Bis dahin sind aber alle KV-Mitglieder gleichberechtigt und müssen insgesamt gemeinsam Verantwortung für die neue größere Kirchengemeinde tragen.)

§ 6**Rechts- und Vermögensnachfolge**

Die neue Kirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen ... und der bisherigen Evangelischen Damit geht das gesamte Vermögen mit Stichtag 2. Januar XX mit allen Rechten, den Anlagevermögen, den Forderungen und Verbindlichkeiten und allen Rücklagen auf die neue Kirchengemeinde über. Die neu gebildete Kirchengemeinde tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

§ 7**Gottesdienststätten und regelmäßige Gottesdienste**

Regelmäßige Gottesdienste der neuen Kirchengemeinde finden an folgenden Gottesdienststätten nach § 6 Absatz 2 KGO/Predigtstellen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Zuweisungsverordnung (ZVO) statt:

- a) Kirche ... (*genaue Bezeichnung des Gebäudes*) mit wöchentlichem/14-täglichem/monatlichen Gottesdienst (Hauptort), bisher Evangelische Kirchengemeinde ...
- b) (*weitere Gebäude*) ... mit wöchentlichem/14-täglichem/monatlichen Gottesdienst, bisher Evangelische Kirchengemeinde ...

Die Anerkennung der ... (*genaue Bezeichnung des Gebäudes, nicht des Hauptortes*) als zusätzliche Predigtstelle nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ZVO wird beantragt.

(fakultativ: Näheres regelt eine vom Kirchenvorstand der neuen Gemeinde zu erlassende Gottesdienstordnung.)

§ 8**Verwaltung**

Die Verwaltung der neuen Kirchengemeinde wird im gemeinsamen Gemeindebüro in ... wahrgenommen.

§ 9**Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung (Rechnungswesen und Haushaltsführung) der neuen Kirchengemeinde wird dem Evangelischen Regionalverwaltungsverband ... übertragen.

§ 10**Vermögen**

(1) Die beiden Gemeinden erklären, dass sie die Vermögensverhältnisse wechselseitig offen gelegt haben.

(2) Die beiden Gemeinden erstellen gemäß der geltenden KHO und EBBVO und unter Berücksichtigung der geltenden Fachkonzepte einen Jahresabschluss für das letzte Jahr vor dem Zusammenschluss.

(3) Zweckgebundene Spenden und Stiftungsmittel sowie Baulastablösungen werden in der neuen Kirchengemeinde mit der bisherigen Zweckbestimmung fortgeführt werden.

(Hier können weitere Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung oder der Fortführung von bestehenden Zweckbindungen für Rücklagen, etc. eingesetzt werden. Da die Regionalverwaltung die Umwidmung von Rücklagen genehmigen muss, ist es empfehlenswert, sich bereits im Vorfeld von der Regionalverwaltung beraten und eine Rücklagenübersicht erstellen zu lassen.)

(4) Das Grundvermögen ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen. Die Kirchenverwaltung wird bevollmächtigt, die zur Zusammenlegung des Grundvermögens unter der neuen Eigentümerbezeichnung erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Grundbuchamt zu stellen.

(5) Die neue Kirchengemeinde wird Mitglied der Zentralen Pfarrereivermögensverwaltung der EKHN.
(Wenn eine oder alle bisherigen Kirchengemeinden Mitglied der Zentralen Pfarrereivermögensverwaltung sind, dient diese Formulierung der Rechtsklarheit, dass die neue Kirchengemeinde die Mitgliedschaft in der ZPV fortführt.)

§ 11

Kindertagesstätte (fakultativ)

Die Kindertagesstätte in der bisherigen Evangelischen wird von der neuen Kirchengemeinde weitergeführt.

§ 12

Schlichtung

Für den Fall, dass eine erforderliche Beschlussfassung nicht zustande kommt, ist der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung anzurufen. Kommt keine Schlichtung zustande, entscheidet die Kirchenleitung.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien beantragen eine Ausgleichszahlung nach § 11 Absatz 4 ZVO
*(Eine Ausgleichszahlung ergibt sich nur dann, wenn in der neuen Kirchengemeinde Predigtorte **mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst** entstehen. Wird weiterhin in allen Predigtorten der neuen Kirchengemeinde ein wöchentlicher Gottesdienst angeboten, verändern sich die Zuweisungen durch einen Gemeindezusammenschluss nicht.)*

(2) Kirchenvorstandsbeschlüsse in den folgenden wichtigen Angelegenheiten:

- a) Verwendung der eingebrachten Vermögen,
- b) Nutzung von Gebäuden,
- c) wesentliche Änderungen der Gottesdienstordnung

bedürfen einer 2/3-Mehrheit; hierbei werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen behandelt. Dies gilt bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl.

(fakultativ, hier können auch weitere Sondervereinbarungen getroffen werden.)

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung beider Kirchenvorstände, hinsichtlich der Pfarrstellen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand, und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung der EKHN zum 1. Januar 202X in Kraft.

, den

, den

Für den Kirchenvorstand der
Evangelischen

Für den Kirchenvorstand der
Evangelischen

Vorsitzende/r

Vorsitzende/r

als weiteres Mitglied

als weiteres Mitglied

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien, die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung jeweils eine Ausfertigung.

Mustersatzung zur Gesamtkirchengemeinde

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde [Name]

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden [Namen] haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde [...]“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in [Ort]. Das Gemeindebüro wird in [Ort] eingerichtet.
- (4) Die [Namen der Kirchengemeinden] sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.
- (4) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.
- (6) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.
- (7) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

§ 3**Gesamtkirchenvorstand**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht aus ## gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie zwei/drei/vier Mitgliedern des Verkündigungsteams und berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Mitgliedern sollen ## Mitglieder aus der Kirchengemeinde X kommen, ## Mitglieder aus der Kirchengemeinde Y und ## Mitglieder aus der Kirchengemeinde Z.

Anmerkung: Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder und ihre Verteilung müssen nicht in der Satzung geregelt werden. Stattdessen kann der Gesamtkirchenvorstand auch einen einfachen Beschluss gemäß § 7 KGWO fassen.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine echte Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

§ 4**Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatsynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

Die folgenden §§ 5 und 6 sind optional.

§ 5**Ortskirchenvertretungen**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde eine Ortskirchenvertretung.

(2) Der Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.

- (3) Die Ortskirchenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.
- (4) Die Ortskirchenvertretung berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (5) Die Ortskirchenvertretung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Aufgaben der Ortskirchenvertretungen

- (1) Die Ortskirchenvertretungen nehmen folgende Aufgaben wahr:
1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
 2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;
 3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögen der Ortskirchengemeinde und bei der Zusammenführung von Kollekten, Spenden und Sammlungen;
 4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Werden in einer Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Ist die Mitwirkung einer Ortskirchenvertretung vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und die Ortskirchenvertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung erörtert haben.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet folgende Ausschüsse, denen mindestens ein Mitglied aus jeder Ortskirchengemeinde und mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied angehören muss: [...]
- (2) Ggf. Der Gesamtkirchenvorstand bildet für die Kindertagesstätten in [...] jeweils einen eigenen Ausschuss, der im Namen der Gesamtkirchengemeinde Erklärungen abgeben kann. Es kann später auch ein gemeinsamer Ausschuss für alle Kindertagesstätten gebildet werden.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Ausschüsse einrichten.

§ 8

Haushalt und Vermögen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.
- (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.
- (3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.
- (4) Ggf. Es wird festgestellt, dass die [Namen der Kirchengemeinden] Mitglied der Zentralen Pfarrei- vermögensverwaltung in der EKHN sind. Zwingende Regelungen bei der Vermögensverwaltung oder Erlösverwendung und aufgrund dieser Zweckbindung bleiben unberührt.

§ 9

Kollekten, Spenden und Sammlungen

- (1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchen- vorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.
- (2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

§ 10

Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11

Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamt- kirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Ein- richtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemit- gliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 1. September 2027 gehören dem Gesamtkirchenvorstand ## Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher an, die von den bisherigen Kirchenvorständen jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Kirchengemeinde X wählt # Mitglieder, die Kirchengemeinde Y # Mitglieder und die Kirchengemeinde Z # Mitglieder. Außerdem gehören dem Gesamtkirchenvorstand zwei/drei/vier Mitglieder des Verkündigungsteams an.

Oder:

(1) Bis zum 1. September 2027 gehören alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände dem Gesamtkirchenvorstand an.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mustersatzung zur Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

Satzung der Arbeitsgemeinschaft im Nachbarschaftsraum X im Dekanat Y

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum X im Evangelischen Dekanat Y haben gemäß den §§ 2b, 2c, 2d, 4 und 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung einer Arbeitsgemeinschaft

Die Evangelische Kirchengemeinde A, die Evangelische Kirchengemeinde B und die Evangelische Kirchengemeinde C bilden eine Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben innerhalb ihres Nachbarschaftsraums.

§ 2 Gemeinsame Aufgaben

(1) Folgende Aufgaben der Kirchengemeinden werden gemeinsam wahrgenommen:

1. Entscheidung über den Einsatz der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die dem Nachbarschaftsraum zugeordnet sind,
2. Unterhaltung eines gemeinsamen Gemeindebüros,
3. Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts und Umsetzung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans.

(2) Die Kirchengemeinden können weitere Aufgaben zur gemeinsamen Wahrnehmung auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen.

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Die Kirchengemeinden bilden einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß § 5 Absatz 3 des Regionalgesetzes. Die Kirchengemeinden entsenden je ein gewähltes oder berufenes Mitglied in den Ausschuss. Darüber hinaus gehören dem Ausschuss zwei/drei/vier Mitglieder des Verkündigungsteams an.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Sie sollen nicht demselben Kirchenvorstand angehören.

(3) Die §§ 35 bis 49 sowie § 52a und § 53 der Kirchengemeindeordnung gelten für den geschäftsführenden Ausschuss entsprechend.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss trifft anstelle der Kirchenvorstände alle Entscheidungen in den gemeinsamen Angelegenheiten gemäß den §§ 5 bis 7.

(5) Tritt die Kirchengemeinde A in Angelegenheiten des gemeinsamen Gemeindebüros sowie in gemeinsamen Personalangelegenheiten im Rechtsverkehr auf, erfolgt die rechtsgeschäftliche Vertretung durch den geschäftsführenden Ausschuss. Die Kirchengemeinde A überträgt ihm hierzu die Siegelberechtigung.

(6) Erklärungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch zwei Mitglieder abgegeben. Unter diesen muss das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung sein. § 22 Absatz 3 bis 5 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 4

Gemeinsame Tagung

(1) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden kommen in der Regel einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Tagung zusammen.

(2) Die gemeinsamen Tagungen werden vom geschäftsführenden Ausschuss vorbereitet.

(3) Die oder der lebensälteste Kirchenvorstandsvorsitzende lädt zu den gemeinsamen Tagungen ein und leitet diese.

(4) Die gemeinsame Tagung nimmt den Bericht des geschäftsführenden Ausschusses entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

(5) Für die Geschäftsführung gelten die §§ 38 bis 42 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 5

Pfarrwahl und Verkündigungsteam

(1) Der geschäftsführende Ausschuss übt das Wahlrecht bei der Pfarrwahl aus. Die Kirchenvorstände sind vor der Wahl anzuhören.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss beschließt die Dienstordnung des Verkündigungsteams.

§ 6

Gemeinsame Gebäudeangelegenheiten

(1) Die Kirchengemeinden entwickeln gemeinsam ein Gebäudekonzept für Nutzung, Betrieb und kleine Bauunterhaltungsmaßnahmen für die zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums.

(2) Die Umsetzung des vom Dekanat beschlossenen Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans erfolgt in gemeinsamer Verantwortung. Hierfür übertragen die Kirchengemeinden dem geschäftsführenden Ausschuss für alle Gebäude der Kategorien A und B folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Steuerung der Gebäudenutzung,
2. Ermittlung und Eintreibung der jeweiligen Kostenbeteiligung gemäß § 8 Absatz 3.

Die konkrete Umsetzung ist durch den geschäftsführenden Ausschuss durch Nutzungsordnungen festzulegen. Die Gebäude verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde.

(3) Gebäudeangelegenheiten, die für die Zusammenarbeit unwesentlich sind, verbleiben in alleiniger Verantwortung bei dem jeweiligen Eigentümer. Hierzu gehören insbesondere:

- Betreuung und Abwicklung von Bauunterhaltungsmaßnahmen
- Wahrnehmung von Betreiberpflichten
- Durchführung der jährlichen Begehung
- Wartung
- laufende Pflege
- Verbrauchskontrolle/Energiemanagement
- Fundraising
- Organisation „Offene Kirche“

Die Verantwortung kann auf den geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden.

(4) Im Nachbarschaftsraum kann ein dauerhafter Bauausschuss gegründet werden, dem die Aufgaben gemäß Absatz 2 und 3 ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 7

Gemeinsames Gemeindebüro

(1) Die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden unterhalten ein gemeinsames Gemeindebüro und bringen dazu ihre Sekretariatsstellenanteile ein. Träger der gemeinsamen Einrichtung und Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kirchengemeinde A.

(2) Das gemeinsame Gemeindebüro wird gemäß dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan in dem Gebäude [...] eingerichtet.

(3) Die Kirchengemeinden übertragen der Kirchengemeinde A im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Aufgaben der pfarramtlichen und gemeindlichen Verwaltung zur Wahrnehmung im gemeinsamen Gemeindebüro im Auftrag der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Die Kirchengemeinden beantragen einen KirA- und einen MACH-Zugang für das gemeinsame Gemeindebüro, um die Verarbeitung der Daten der Kirchengemeinden zu ermöglichen.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss ist für die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindebüros zuständig und führt die Aufsicht. Der jeweilige Kirchenvorstand ist berechtigt, den Mitarbeitenden fachliche Weisungen hinsichtlich der für seine Kirchengemeinde zu erbringenden Tätigkeiten zu erteilen.

§ 8

Finanzierung

(1) Für den geschäftsführenden Ausschuss und das gemeinsame Gemeindebüro wird im Haushalt der Kirchengemeinde A ein separates Abrechnungsobjekt eingerichtet. Die Anordnungsbefugnis hierfür liegt beim geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Die Kosten des geschäftsführenden Ausschusses und des gemeinsamen Gemeindebüros werden zwischen den Kirchengemeinden nach der jeweiligen Gemeindemitgliederzahl abgerechnet.

(3) Die laufenden Gebäudekosten sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen sind primär aus den hierfür zugewiesenen Mitteln zu bestreiten. Die Kostenbeteiligung der anderen Kirchengemeinden richtet sich für Kirchen und Gemeindehäuser nach dem Umfang der jeweiligen Nutzung, für Pfarrhäuser und Gemeindebüros nach der Anzahl der Gemeindemitglieder.

(4) Bei einer Veräußerung von Immobilien können die anderen Kirchengemeinden gegenüber der veräußernden Kirchengemeinde ihre geleistete Kostenbeteiligungen für die große Bauunterhaltung zurückverlangen. Der Anspruch reduziert sich pro Jahr um 1/30.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse aller Kirchenvorstände und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10 Beendigung der Arbeitsgemeinschaft und Austritt

(1) Die Arbeitsgemeinschaft endet, wenn alle beteiligten Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden oder sich zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen.

(2) Bilden einzelne Kirchengemeinden innerhalb des Nachbarschaftsraums eine Gesamtkirchengemeinde oder schließen sich zu einer Kirchengemeinde zusammen, wird diese Teil der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Eine Kirchengemeinde tritt aus der Arbeitsgemeinschaft aus, wenn sie einem anderen Nachbarschaftsraum zugeordnet wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2025 in Kraft.



Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Eine Handreichung zur
Regionalentwicklung in der EKHN
für Kirchengemeinden und Dekanate



Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Eine Handreichung zur
Regionalentwicklung in der EKHN
für Kirchengemeinden und Dekanate